Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Ueber die Frage der Berufsbildung für den politischen Verwaltungsdienst in Oesterreich.

Von Dr. v. Engelshofen.

(Fortsetzung.)

Wie bereits Eingangs erwähnt wurde, hat in Oesterreich die in Berufskreisen herrschende Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit der auf dem Gebiete der praktischen Vorbildung für den politischen Dienst gegenwärtig bestehenden Einrichtungen in verschiedenen Reformvorschlägen ihren Ausdruck gefunden. Das Verdienst, die Frage zum ersten Male einer eingehenderen Besprechung gewürdigt zu haben, gebührt Dr. v. Marenzeller. In seinem in der „Oesterreichischen Zeitschrift für Verwaltung", XIX. Jahrgang, Nr. 3 erschienenen Aufsatze „Qualification für den höheren politischen Verwaltungsdienst in Oesterreich" entwickelt er die Ansicht, daß die durch die Prüfungsverordnung vom 1854 geschaffenen Einrichtungen lediglich für den Eintritt in den politischen Verwaltungsdienst, nicht aber für das Vorrücken in höhere, selbstständige Stellungen hinreichende Cautelen für die Fähigkeiten des Beamten enthalten, daß es demnach an einem gesetzlich geregelten controlirbaren Maßstabe zur Beurtheilung der Qualification für gewisse höhere Dienstposten, durch das Mittel der Prüfungen, im Verlaufe der späteren Dienstzeit fehle. Er verweist auf das Beispiel der Armee, wo die Officiersprüfung allein nicht genüge, sondern zur Erlangung der höheren Chargengrade entsprechend schwierigere Prüfungen nachgewiesen werden müssen. Nach Marenzeller's Vorschlag wäre die Erlangung einer Dienststelle von der VII. Rangsclasse aufwärts an gewisse höhere, durch eine besondere Prüfung nachzuweisende Qualification zu knüpfen. Diese Prüfung hätte aus drei Hauptabtheilungen: schriftliche Hausarbeit, schriftliche Clausurarbeit und mündliche Hauptprüfung zu bestehen und wäre in Wien vor einer aus Vertretern verschiedener Ministerien, des Verwaltungsgerichtshofes und der Wiener Universität bestehenden Commission abzulegen. Die Zulassung zu dieser Prüfung hätte erst nach einer mindestens siebenjährigen, vom Gesichtspunkte einer möglichst vielseitigen und intensiven Ausbildung des Beamten beherrschten Conceptspraxis zu erfolgen. Hans Prokesch („Zeitschrift für Verwaltung", Jahrgang XIX, Nr. 9) stimmt mit dem von Marenzeller entworfenen Plane einer „großen Staatsprüfung" — wie er sie nach preußischem Muster betitelt — zu, indem er findet, daß diese Einrichtung zur Hebung des Ansehens und Selbstbewußtseins des Beamtenstandes beitragen würde und für das Gemeinwohl von großen Nutzen wäre, verwirft jedoch mit Rücksicht auf die eigenthümlichen ethnographischen und sprachlichen Verhältnisse unseres Staatswesens die Centralisation dieser Prüfung. Der Grund zur Ausbildung unserer Verwaltungsbeamten müsse auf der Universität gelegt werden. Von besonderer Wichtigkeit erscheine die Einführung der jungen Beamten in den praktischen Dienst, und die Art und Weise der Verwendung in demselben. Prokesch verweist diesfalls auf das Muster Preußens, wo auf eine vielseitige Ausbildung großes Gewicht gelegt werde. Freiherr v. Hock („Zeitschrift für Verwaltung", Jahrgang XIX, Nr. 9) verwirft das Project der „civilen Stabsofficiersprüfung": „Zu allen andern Prüfungen für uns Vielgeprüfte noch eine neue Prüfung." Wenn diese Prüfung eine bloß praktische sein solle, dann biete sie nur einen unvollkommenen, unverläßlichen Ersatz für die wirkliche Erprobung im Berufe. Falls aber die Prüfung als eine bloß theoretische gedacht sei, müsse auf den Mangel bezüglicher Speciallehranstalten und Lehrmittel hingewiesen werden. Dr. Fritz Karminski („Zeitschrift für Verwaltung", Jahrgang XIX, Nr. 14 und 15) findet nicht nur die Normen über die politisch praktische Prüfung, sondern vor Allem die Studienordnung einer Reform bedürftig. Das Uebel, um dessen Sanirung es sich hier handle, bestehe nicht so sehr in dem Mangel an positiver Kenntniß der Verwaltungsgesetze, sondern vielmehr in dem fühlbaren Mangel an juristischem Geiste in der Verwaltung, an zureichender Schulung ihrer Beamten in formeller juristischer Arbeit. Der Verwaltungsbeamte müsse vor Allem ein tüchtiger Jurist sein, juristisch denken und argumentiren können. Die Reform der Studienordnung wäre daher nicht im Sinne der Vermehrung der bestehenden Disciplinen, sondern im Sinne eines intensiveren Betriebes der Jurisprudenz durch streng methodisches Studium, zu welchem Zwecke sich besonders seminaristische Uebungen als geeignetes Mittel erweisen würden, anzubahnen. Es wäre ferner zu erwägen, ob nicht etwa bei den theoretischen Staatsprüfungen, vornehmlich aber bei der staatswissenschaftlichen, neben der mündlichen noch eine schriftliche Prüfung einzuführen wäre. Was die Normen über die politisch-praktische Prüfung anbelangt, empfiehlt Karminski Reformen nach dem Muster der preußischen Einrichtungen. Die Dauer der Vorbereitungspraxis wäre auf zwei Jahre zu verlängern. Hievon hätten mindestens sechs Monate auf den Dienst bei einer Bezirksbehörde, und mindestens fünfzehn Monate auf den Dienst bei einer Landesstelle — bei welcher der Vorbereitungsdienst zu beginnen hätte, und woselbst der angehende Beamte womöglich in allen, jedenfalls aber in mehreren Departements zu verwenden wäre — zu entfallen. Die Zulassung zur Prüfung wäre nur auf Grund eines, von sämmtlichen Amts- und Departements-Chefs, unter denen der be-

treffende Conceptspraktikant in Verwendung stand, auszustellenden Verwendungszeugnisses zu ertheilen. Die schriftliche Prüfung hätte in der nur meritorischen Erledigung einer in erster, und einer in zweiter Instanz zu entscheidenden Parteisache zu bestehen, und die vollständige Darstellung des Sach- und Rechtsverhältnisses, ein begründetes Gutachten hierüber und den Entwurf der Erledigung zu enthalten. Die mündliche Prüfung hätte sich auf das Staats- und Verwaltungsrecht, und die einschlägige Gesetzeskunde zu erstrecken. Die Prüfungscommission hätte aus dem Präsidenten und vier Examinatoren zu bestehen. Die Prüfung wäre nicht zu centralisiren. Freiherr v. Lemayer geht in seinem Reformgutachten von dem Gedanken aus, daß allen Verwaltungsfunctionen ein einheitlicher Charakter eigen sei, durch welchen sie sich insgesammt von andern staatlichen Wirkungskreisen, insbesondere dem richterlichen unterscheiden, und fordert daher, daß die praktische Eignung der Candidaten für den Verwaltungsdienst nicht gesondert nach den einzelnen Zweigen desselben, sondern für den Verwaltungsdienst überhaupt erprobt werden solle. Dieser Nachweis wäre durch eine am Schlusse aller Lernjahre abzulegende Prüfung zu erbringen, bei welcher der Candidat zu erweisen hätte, daß er seine wissenschaftliche Bildung auf praktischem Gebiete festzuhalten und fruchtbar zu machen, seine Praxis wissenschaftlich aufzufassen, sein theoretisches Wissen und seine praktische Thätigkeit in Einklang zu bringen verstanden hatte. Der Zweck dieser Prüfung wäre nicht bloß auf die Routine in der praktischen Geschäftsführung, sondern vor Allem auf die erlangte Befähigung zur praktischen Verwerthung der wissenschaftlichen Bildung des Candidaten, auf die gegenseitige Durchdringung der wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung gerichtet. Zu dieser Prüfung wäre der Candidat erst nach einer mindestens dreijährigen Praxis, bestehend in der Dienstleistung bei einer Bezirkshauptmannschaft, einer Statthalterei oder Landesregierung und einer halbjährigen Dienstleistung bei einer Finanzprocuratur zuzulassen. Allenfalls könnte unter Reducirung der übrigen Probezeit auf zwei Jahre eine einjährige Justizpraxis gefordert werden, die theils bei einem Gerichtshofe erster Instanz, theils bei einem Einzelgerichte zurückzulegen wäre. Ueberall wäre den Vorständen der Behörden die Leitung und Ueberwachung des Vorbereitungsdienstes mit genauer Präcisirung der diesfälligen Verpflichtungen aufzutragen. Für die Prüfung wäre eine einzige Prüfungs-Commission, bestehend aus einem Präsidenten und sechs bis acht Mitgliedern, einzusetzen. Glieder dieser Commission hätten zunächst zu sein Praktiker in hervorragender administrativer und administrativ-rechtlicher Stellung, die sich zugleich wissenschaftlich bewährt haben, sowie zwei bis drei Professoren der Staatswissenschaften, oder andere Staatsgelehrte, denen praktische Einsichten nicht abgehen. Gegenstände der Prüfung hätten zu sein: Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Verwaltungslehre, Statistik, politische Oekonomie, Volkswirthschaftspflege, außerdem aus den Gebieten des Privat-, Straf- und Proceßrechtes eine allgemeine Recapitulation der Kenntnisse des Candidaten in den für den Verwaltungsdienst besonders wichtigen Wissenszweigen. Im Falle man eine gewisse Specialisirung der Prüfungsanforderungen nach Verwaltungszweigen für unerläßlich erachtete, könnte die Prüfung in zwei Theile, einen allgemeinen Theil für alle Candidaten, und einen besondern Theil für die Candidaten des betreffenden Verwaltungs-Dienstzweiges zerlegt werden. Hiebei wäre es am zweckmäßigsten, bloß zwischen der Finanzverwaltung oder etwa dieser und dem Dienste in den volkswirthschaftlichen Ressorts (Handel, Ackerbau) einer- und der inneren Verwaltung (mit Cultus-Unterricht und Landesvertheidigung) andererseits zu unterscheiden. Diese Prüfung wäre im Ministerialdienste von Ministerial-Secretären, im anderen politischen Dienste vom Bezirkshauptmanne, sowie von allen mit demselben im Range gleichstehenden oder höher gestellten Beamten zu verlangen.

Die österreichischen Reformprojecte bewegen sich demnach in zwei Hauptrichtungen. — Strengere und wissenschaftlichere Prüfungen, Verlängerung und Ausgestaltung der Vorbereitungspraxis sind die Mittel, die, zu einem System miteinander vereinigt, das Uebel beheben sollen.

Was sich für und gegen die Prüfungen geltend machen läßt, ist bekannt. Bemerkt sei hier nur Folgendes: Es mag zugegeben werden, daß es im Grunde genommen gleichgiltig ist, wie und wo sich der Candidat die nöthige Vorbildung erwirbt, und daß sich der Staat mit der erfreulichen Thatsache des Besitzes derselben bei seinen Verwaltungsbeamten zufriedenstellen kann. Dagegen muß allen Ernstes daran gezweifelt werden, ob Prüfungen wirklich das richtige Mittel seien, das Vorhandensein dieser Thatsache zu erweisen. Wenn es richtig ist, daß der Werth und die Haltbarkeit des Erlernten einzig und allein in dem gründlichen Verständnisse desselben wurzelt, letzteres aber — ohne nähere Personenkenntniß — der Ergründung und Beurtheilung seitens Dritter nur äußerst schwer zugänglich ist, dann wird durch Prüfungen allein in der Regel kaum mehr dargethan werden können, als die Fähigkeit des Candidaten, für einen Tag eine Summe von Kenntnissen in seinem Kopfe aufzustapeln, eine Fähigkeit, die mit Berufsbildung noch keineswegs identisch ist.

In Berufskreisen hört man häufig seminaristische Uebungen als eine geeignete Schule für die Praxis bezeichnen. Gewiß wird Niemand den hohen Bildungswerth dieser Uebungen anzweifeln wollen. Dem Bedürfnisse, um das es sich hier in erster Reihe handelt, werden sie indeß nie gerecht werden können. Mag auch die innere Einrichtung der Seminarübungen noch so sehr auf den Zweck der Ausbildung für den Verwaltungsdienst zugeschnitten sein. Eines wird man an ihnen nicht ändern können, daß sie nämlich eine echt akademische Institution sind, und als solche eben auch auf keinem anderen Gedanken beruhen können, wie das Universitätsstudium überhaupt. Wenn nun die Universität, deren Aufgabe es ist, die Wissenschaft als solche, ohne Zweckbeziehung auf die Praxis zu lehren, immer nur rein theoretisches Wissen zu vermitteln vermag, so werden die einen integrirenden Theil dieses Studiums bildenden Seminarien in der Hauptsache auch nichts anderes zu leisten im Stande sein. Es wäre eine Täuschung, in den von den Seminaristen zu bearbeitenden praktischen Fällen etwas anderes zu erblicken, als Ausgangspunkte eines Studiums, mit welchem immer nur eine, wenn auch entsprechend vertiefte wissenschaftliche und theoretische Bildung, niemals aber eine zweckmäßige praktische Schulung erreicht wird. Um diese aber handelt es sich hier in erster Reihe. Praktisch geschult für den Dienst ist derjenige, welcher die zu einer, der Form und der Sache nach richtigen, zweckentsprechenden Behandlung der Berufsgeschäfte erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt. Der Gelehrte, der Theoretiker ist allzu leicht geneigt, auf diese Art des Berufswissens mit Verachtung herabzublicken, obgleich dasselbe im Interesse einer guten Verwaltung nicht minder nothwendig ist, wie die theoretische Bildung. Die Unterschätzung dieses Wissens beweist geringes Verständniß für die Bedürfnisse der Praxis, und wer über dasselbe wie über ein nebensächliches Detail hinwegsieht, um dessen Erlernung man sich nicht weiter zu kümmern brauche, verkennt die Anforderungen, die vom Standpunkte des öffentlichen Wohles an eine prompte Function des Verwaltungsdienstes gestellt werden müssen. Wenn daher von Schulung für den Administrativdienst die Rede ist, kann das rein praktische Berufswissen nicht ganz außer Betracht bleiben. Die Vermittlung desselben kann jedoch nicht Aufgabe der Seminarübungen sein.

Aber noch von einem andern Standpunkte ergeben sich Bedenken gegen die in seminaristischen Uebungen gipfelnden Reformvorschläge. Diese Uebungen sind durchaus kein auf den Durchschnitt der Studirenden berechnetes Bildungsmittel. Soll das in ihnen enthaltene Samenkorn aufgehen, dann muß es auf einen besonders empfänglichen Boden fallen. Der Erfolg seminaristischer Uebungen ist durch einen gewissen Grad sittlichen Ernstes, durch lebhaftes Interesse für die Wissenschaft als solche bedingt. Es wäre eine gewaltige Verkennung des Wesens dieser Institution, wenn man in ihr etwas anderes erblicken würde, als ein Mittel, strebsamen Elementen Gelegenheit zu einem eingehenden Studium des Gegenstandes, zu weiterer Vertiefung des in demselben erworbenen theoretischen Wissens zu bieten. Wer in und durch die Seminarien bloß die Befriedigung praktischer Zwecke sucht, wird nie in den Geist derselben eindringen und bald eine Formalität in ihnen erblicken, der man sich, wie dem ganzen übrigen Universitätsstudium, unterwirft, weil es als Vorbedingung für den Eintritt in den Staatsdienst gefordert wird.

Die Forderung seminaristischer Uebungen erscheint uns daher discutabler, wenn sie nur hinsichtlich einer — etwa zu höheren Stellungen berufenen — Elite von Beamten, und nicht für alle Beamten ohne Unterschied erhoben würde.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zum Begriffe der Hausdurchsuchung (§ 139 St.-P.-O.). Amtsbefugnisse der politischen Behörden im Bereiche des Gewerbewesens.

Der Cassationshof hat mit Plenarentscheidung vom 6. December 1898, Z. 16.374, über die von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zu Recht erkannt:

Durch das Urtheil des Bezirksgerichtes Josefstadt in Wien vom 7. Juli 1898, und durch die Entscheidung des Landes- als Berufungsgerichtes in Wien vom 23. August 1898, ist das Gesetz in den Bestimmungen des § 4 des Gesetzes vom 27. October 1862, R.-G.-Bl. Nr. 88, und des § 139 St.-P.-O. verletzt worden; dieses Urtheil werde seinem vollen Inhalte nach als nichtig aufgehoben, und es werden Hans Bednár, Victor Tachau und Julius Sigris von der gegen sie erhobenen Anklage gemäß § 259, Z. 3 St.-P.-O., freigesprochen.

Gründe: Ueber Anzeige des Reichsraths-Abgeordneten Hermann Bielohláwek, daß bei der am 24. April 1898 vorgenommenen Wahl des Gehilfen-Ausschusses des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft Mißbräuche vorgekommen seien, indem nicht wahlberechtigte Personen auf Grund von Krankencassabüchern bereits verstorbener Genossenschaftsmitglieder ein ihnen nicht zukommendes Wahlrecht ausgeübt haben, und daß an 200 Stück solcher Krankencassabücher an einer bestimmten Stelle der Vereinslocalitäten des Vereines kaufmännischer Angestellter in Wien erliegen, beauftragte der Wiener Magistratsdirector Victor Tachau den Magistrats-Commissär Hans Bednár, sich in Begleitung des Anzeigers und eines Amtsdieners in das Vereinslocale zu begeben, nach den angeblich dort deponirten Krankencassabüchern zu forschen und dieselben eventuell unter Inanspruchnahme polizeilicher Assistenzleistung mit Beschlag zu belegen. Diesem Auftrage entsprechend begab sich Bednár mit Hermann Bielohláwek und dem Kanzlei-Assistenten Franz Buschan, denen sich überdies der Secretär des Vereines österreichischer Handelsangestellter Julius Sigris anschloß, welcher den angeblichen Wahlmißbrauch ausgeforscht hatte, in das Vereinslocal des Vereines kaufmännischer Angestellter, wo er dessen Ausschußmitglied Alfred Engel antraf. Indem er sich als Abgesandter des Magistrates legitimirte, erklärte Hans Bednár dem Alfred Engel, er habe den Auftrag, die Bücher, mit denen bei der Wahl des Gehilfen-Ausschusses des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft Mißbrauch getrieben worden sei, zu confisciren. Da Alfred Engel die Beschlagnahme der Bücher nicht zulassen wollte, holte Hermann Bielohláwek polizeiliche Assistenz herbei. Alfred Engel stellte sich jedoch vor die Thüre des Nebenzimmers, in welchem unter einem rothen Tuche die Bücher liegen sollten, worauf Hans Bednár die herbeigeholten zwei Sicherheitswachleute beauftragte, ihn von der Thüre zu entfernen. Einer der beiden Wachleute schob in Folge dessen den Alfred Engel von der Thüre weg und versuchte dieselbe zu öffnen, was ihm aber, da sie versperrt war, nicht gelang. Inzwischen hatte Julius Sigris noch drei Sicherheitswachleute und den Wachinspector Sonnleithner herbeigeholt. Als dann später auch der Polizeicommissär Dr. Baumgartner einschritt, einigte sich der Magistratscommissär Hans Bednár mit diesem und stand von der Vornahme der ihm von Victor Tachau aufgetragenen Beschlagnahme ab. Aus diesem Anlasse zur Verantwortung gezogen, wurden Hans Bednár, Victor Tachau und Julius Sigris mit Urtheil des Bezirksgerichtes Josefstadt in Strafsachen in Wien vom 7. Juli 1898, U. I. 1340/98, der im § 4 des Gesetzes vom 27. October 1862, R.-G.-Bl. Nr. 88, bezeichneten Uebertretung, und zwar: Hans Bednár als unmittelbarer Thäter, Victor Tachau als Anstifter und Julius Sigris als Theilnehmer (Beihilfe) schuldig erkannt, wobei angenommen wurde, Hans Bednár habe in Ausübung seines Amtes als Magistratscommissär gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 des Gesetzes vom 27. October 1862, R.-G.-Bl. Nr. 88, jedoch ohne bösen Vorsatz in den Räumlichkeiten des Vereines kaufmännischer Angestellter eine Hausdurchsuchung vorgenommen. Die hiegegen von den Beschuldigten eingebrachte Berufung wurde mit dem Urtheile des Landes- als Berufungsgerichtes in Wien vom 23. August 1898 zurückgewiesen und darin insbesondere hervorgehoben, daß, abgesehen von dem durch Vornahme der Hausdurchsuchung begangenen materiellen Unrechte, auch die im Gesetze vom 27. October 1862, R.-G.-Bl. Nr. 88, vorgeschriebenen Formen dieses Actes verletzt wurden, indem weder eine schriftliche Ermächtigung des Commissärs den Vertretern des betroffenen Vereines vorgewiesen, noch auch eine Bescheinigung über die Vornahme derselben zugestellt wurde.

Beide Urtheile sind jedoch rechtsirrthümlich, weil eine Hausdurchsuchung im Sinne des § 139 St.-P.-O. und des § 1 des Gesetzes vom 27. October 1862, R.-G.-Bl. Nr. 88, von dem Magistratscommissär Hans Bednár überhaupt nicht vorgenommen wurde.[1] Die gegentheilige Ansicht begründet der Erstrichter dahin, daß zum Begriffe der Hausdurchsuchung das Eindringen in Privaträume und die Feststellung eines daselbst gesuchten Gegenstandes genüge, daß schon das Umherspähen mit den Augen nach dem gesuchten Objecte als ein „Suchen" nach demselben aufzufassen sei, dessen Beschlagnahme nur den Endzweck der Hausdurchsuchung bilde, eine Beschlagnahme ohne Hausdurchsuchung aber überhaupt nicht wirksam durchführbar sei. Diese Begründung acceptirt im Wesentlichen auch der Berufungsrichter; auch er findet, daß die Beschlagnahme der Krankencassabücher eine Hausdurchsuchung zur Voraussetzung hatte, und fügt hinzu, daß der Auftrag des Magistratsdirectors Victor Tachau auf „Nachforschung" nach den Bücheln lautete, daß das Finden derselben ohne Suchen nicht möglich war, die größere oder geringere Intensität des Suchens aber für den Begriff der „Durchsuchung" gleichgiltig sei. Diesen Anschauungen ist nicht beizupflichten. Das Gesetz (§ 139 St.-P.-O. und § 1 des Gesetzes vom 27. October 1862, R.-G.-Bl. Nr. 88,) definirt die Hausdurchsuchung als „Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehöriger Räumlichkeiten". Geschützt wird durch das Gesetz vom 27. October 1862, R.-G.-Bl. Nr. 88, das Hausrecht, der Frieden des Hauses, und insoferne eben dieses Rechtsgut auch das Object des im § 83 St.-G. bezeichneten Delictes bildet, ist es wohl klar, daß als „Wohnung" alle jene Räumlichkeiten in Betracht kommen müssen, welche die Bestimmung haben, Zwecken der Häuslichkeit zu dienen. Der Begriff der Häus-

[1] Daß formell ein amtliches Einschreiten des Magistrates der Haupt- und Residenzstadt Wien vorlag, ist einleuchtend, und es ist zunächst zu prüfen, ob derselbe hiezu berechtigt war. In seiner Eigenschaft als politische Behörde erster Instanz gegen den Verein als solchen einzuschreiten, hiezu bot ihm der vorliegende Sachverhalt allerdings keinen Anlaß. Eine Verletzung des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, über das Vereinsrecht lag nicht vor, und nur wegen einer solchen hätte der Magistrat seine politische Amtsgewalt gegen den Verein zur Geltung bringen können. Mit Rücksicht auf die von Hermann Bielohláwek erstattete Anzeige, die sich auf vertrauliche Mittheilungen gründete, war jedoch der Verdacht einer Fälschung der Wahl des Gehilfenausschusses des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft vorhanden. Die Gewerbeordnung (Novelle vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, und Novelle vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63) unterstellt die Wirksamkeit der Gewerbegenossenschaften der Aufsicht der Gewerbebehörde, als welche gemäß § 141 des kais. Patentes vom 20. December 1857, R.-G.-Bl. Nr. 227, die politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz zu fungiren haben. Insbesondere verpflichtet, abgesehen von der allgemeinen Bestimmung des § 127 (in der Fassung des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39) § 115, lit. b des Gesetzes vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63, den Genossenschaftsvorstand zur alljährlichen Vorlage eines Berichtes über die ordnungsmäßige Wahl der Genossenschaftsvorstehung an die Gewerbebehörde. Gemäß § 119 d des citirten Gesetzes ist das Ergebniß der Wahl des Genossenschaftsvorstehers und seines Stellvertreters der Gewerbebehörde zur Anzeige zu bringen; diese kann, wenn die Wahl gesetzwidrig zu Stande gekommen, oder wenn der Gewählte von der Wählbarkeit gesetzlich ausgeschlossen ist, die Wahl für ungiltig erklären. Aehnlich ist die Stellung der Gewerbebehörde gegenüber der Wahl des Obmannes des Gehilfenausschusses; die Wahl desselben ist nach § 120, alinea 3 (Fassung des Gesetzes vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63) der Gewerbebehörde zur Anzeige zu bringen; auch in diesem Falle steht derselben das Recht der Wahlannullirung zu, wenn die Wahl gesetzwidrig zu Stande kam, oder wenn der Gewählte von der Wählbarkeit gesetzlich ausgeschlossen ist. Um nun dieses Aufsichtsrecht wirksam auszuüben, muß die Gewerbebehörde in der Lage sein, jene Thatsachen zu erheben, die die Ungiltigkeit der Wahl zu begründen geeignet sind, und sich eventuell auch in den Besitz aller zu diesem Behufe erforderlichen Beweismittel zu setzen; allerdings hat sie sich dabei innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Schranken zu halten. Zur Vornahme einer Hausdurchsuchung wird sie nur beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen und unter Wahrung der hiefür im Gesetze vom 27. October 1862, R.-G.-Bl. Nr. 88, vorgeschriebenen Formen schreiten dürfen. Wie sich aus den Materialen des Gesetzes (stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, I. Session, S. 1848, 1857 und 1861) ergibt, sind Hausdurchsuchungen überhaupt nur zum Zwecke der Gerichtspflege und zum Zwecke polizeilicher und finanzieller Aufsicht gestattet. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. October 1862, R.-G.-Bl. Nr. 88, gewähren in dieser Beziehung auch den politischen Behörden keine exceptionelle Stellung; auch sie dürfen Hausdurchsuchungen nur vornehmen, insoferne Zwecke polizeilicher Aufsicht dies gestatten. Einen solchen Grund verfolgte die vorliegend in Betracht kommende Amtshandlung des in seiner Eigenschaft als Gewerbebehörde einschreitenden Magistrats der Haupt- und Residenzstadt Wien nicht; zur Vornahme einer *Hausdurchsuchung* war er mithin allerdings nicht berechtigt. (Ausführungen des Vertreters der Generalprocuratur.)

lichkeit ist im weitesten Sinne zu nehmen; auch ein im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, constituirter Verein, dessen rechtlicher Bestand von der Staatsgewalt anerkannt ist, hat sein Heim, seine Häuslichkeit in jenen nach außen hin abgeschlossenen und nicht allgemein zugänglichen Räumen, innerhalb deren er seine Wirksamkeit entfaltet. Auch er genießt somit den Schutz des Gesetzes vom 27. October 1862, R.-G.-Bl. Nr. 88, was übrigens auch das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 21. April 1881, Z. 72, anerkannt hat. Unzweifelhaft wären somit die vorliegend in Betracht kommenden Vereinslocalitäten des Vereines kaufmännischer Angestellter als „Wohnung" im Sinne des § 139 St.-P.-O. und des Gesetzes vom 27. October 1862, R.-G.-Bl. Nr. 88, anzusehen und das Object einer Hausdurchsuchung gegeben. Allein die Durchsuchung einer Räumlichkeit setzt das „Suchen" nach einem Gegenstande voraus. Gemeinem Sprachgebrauche zufolge heißt Suchen nach einem Unbekannten forschen. Nur jenen Gegenstand kann man suchen, dessen Aufenthalt unbekannt ist. Einen Raum durchsuchen (perquirere) heißt somit dessen einzelne Bestandtheile und die darin befindlichen Objecte zu dem Behufe beaugenscheinigen, um festzustellen, ob in diesem Raume und an welcher Stelle desselben sich ein bestimmter Gegenstand befindet. Hieraus ergibt sich wohl zur Evidenz, daß vom Suchen eines Gegenstandes und von einer Hausdurchsuchung nicht gesprochen werden kann, wenn die Wohnung eines Dritten nur zu dem Ende betreten wird, um sich in den Besitz einer Gegenstandes zu setzen, dessen Vorhandensein an bestimmter Stelle im Vorhinein feststeht oder doch vorausgesetzt wird. Rechtsirrig wäre es, die Begriffe der Hausdurchsuchung und Beschlagnahme zu identificiren. Wohl mag Beschlagnahme eines Gegenstandes regelmäßig Zweck der Hausdurchsuchung sein, allein unzweifelhaft kann eine Beschlagnahme auch ohne Hausdurchsuchung erfolgen. So wird man sicherlich von einer Hausdurchsuchung nicht reden können, wenn die nach § 140 St.-P.-O. derselben vorauszuschickende Vernehmung Desjenigen, bei welchem sie vorgenommen werden soll, zur freiwilligen Herausgabe des in Beschlag zu nehmenden Gegenstandes führt. Die Aufforderung, den gesuchten Gegenstand herauszugeben, und das hiedurch bedingte Betreten der Wohnung eines Dritten schon als Beginn der Hausdurchsuchung selbst anzusehen, hindert wohl der Wortlaut des § 140 St.-P.-O.; derselbe läßt klar erkennen, daß durch die freiwillige Herausgabe des Gegenstandes die Durchsuchung vermieden werden soll; es handelt sich hier also um einen die Durchsuchung erst vorbereitenden Act, von dessen Ausgange es eben abhängt, ob mit der Durchsuchung überhaupt vorzugehen ist. Zweck des Gesetzes vom 27. October 1862, R.-G.-Bl. Nr. 88, ist es auch gewiß nicht, schon das bloße Betreten einer fremden Wohnung zum Behufe der Ergreifung einer in derselben befindlichen Sache hintanzuhalten. Damit allerdings wäre eine ganze Reihe für die Staatsverwaltung ganz unerläßlicher Maßregeln lahm gelegt, was das Gesetz sicherlich nicht beabsichtigte. Verhindert soll nur werden ein die persönliche Würde und Unabhängigkeit verletzender Eingriff in den Lebenskreis des Wohnungsinhabers, in Dinge, die man im Allgemeinen berechtigt und gewohnt ist, dem Einblicke Fremder zu entziehen und davor zu schützen.[1] Es handelt sich da nicht um jeden Eingriff in das Hausrecht, denn nicht Alles, was, von Privaten vorgenommen, als einfache Verletzung des Hausrechtes aufgefaßt werden könnte, wird dadurch, daß eine Behörde in Ausübung ihres Amtes es vornimmt, schon zur Durchsuchung. Von der Durchsuchung ist somit der Eintritt oder das Eindringen in die Wohnung eines Andern zum Zwecke eines Augenscheines, der Constatirung gewisser Verhältnisse, der Realisirung einer dem Wohnungsinhaber obliegenden Editionspflicht u. dgl. wohl zu unterscheiden.[2] Gewiß wird Niemand von einer durch den Gerichtsvollzieher vollzogenen Hausdurchsuchung sprechen, wenn derselbe, um die Execution auf eine bestimmte körperliche Sache zu vollziehen, die Wohnung des Executen betritt und gegen dessen Willen die zu exequirende Sache ihm abnimmt. Aehnlich aber liegt die Sache im concreten Falle. Das Einschreiten des Magistratsdirectors Victor Tachau und des Commissärs Hans Bednár erfolgte in Vollzug der der Gewerbebehörde zustehenden Zwangsgewalt. Daß eine solche ausgeübt werden durfte, ergibt sich aus den Bestimmungen des § 152 Gewerbeordnung. Da der Magistrat als Gewerbebehörde in seiner Eigenschaft als politische Verwaltungsbehörde erster Instanz auftrat (§ 141, alinea 1 Gewerbeordnung), so stand ihm auch jenes Maß von Zwangsgewalt zu, welches nach Artikel 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 145, beziehungsweise nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, insbesondere nach § 1 der letzteren, dann nach der Amtsinstruction für die Bezirksämter vom 17. März 1855, R.-G.-Bl. Nr. 52, den landesfürstlichen politischen Behörden (also gemäß § 11 des Gesetzes vom 19. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 44, den Bezirkshauptmannschaften oder den Gemeinden mit eigenen Statuten — der Gemeinde Wien speciell überdies nach § 94 des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45) — eingeräumt erscheint.

Grundsätzlich sind hiernach die Gewerbebehörden nicht auf das bloße Entscheidungs- oder Erkenntnißrecht angewiesen, sondern auch zur executiven Durchführung der betreffenden Aussprüche, eventuell sogar innerhalb der offenen Recursfrist berufen (§ 93 der Amtsinstruction für die Bezirksämter). Diese Behörden sind hiernach weiters — gemäß der ihnen nach § 141, alinea 2 des Gewerbegesetzes obliegenden Verpflichtung zur Handhabung der Gewerbevorschriften — auch zur Vornahme jener die Entscheidung oder ein Erkenntniß vorbereitenden Amtshandlungen innerhalb der gesetzlichen Schranken competent, welche den politischen Behörden überhaupt für die Zwecke ihres Wirkungskreises zukommen. Die Gewerbebehörde erster Instanz kann daher, so oft es für die Handhabung der Gewerbepolizei nöthig ist, unter Anderem von Parteien Auskünfte begehren, Augenscheine oder Revisionen zur Constatirung von für die weiteren Verfügungen bemerkenswerthen Verhältnissen und Thatsachen vornehmen, die Vorweisung von gewerbsrechtlichen Legitimationen (Gewerbescheinen, Concessionsdecreten, Betriebsanlagebewilligungen) oder von der gewerbsbehördlichen Einsicht unterliegenden Büchern, Rechnungen, Arbeitsbüchern, Arbeiterverzeichnissen u. dgl. verlangen und eventuell Beschlagnahme sogleich bewirken.

Für die Form der einschlägigen Amtshandlungen ist § 77 des Gesetzes vom 17. März 1855, R.-G.-Bl. Nr. 52, wornach derlei Geschäfte soviel möglich im kurzen und mündlichen Wege zu behandeln und abzuthun sind, maßgebend. Gegen die bezüglichen Aufforderungen, Befehle oder Anordnungen steht den betroffenen Parteien kein Recursrecht, sondern höchstens ein Beschwerderecht und dieses grundsätzlich ohne eine die Amtshandlung aufschiebende Wirkung zu. Es mag nun, als zur Sache nicht gehörig, unerörtert bleiben, ob der Magistratscommissär Hans Bednár im vorliegenden Falle befugt war, die Herausgabe der Krankenbücher durch Brachialgewalt zu erzwingen und hiezu die Hilfe der Sicherheitswache in Anspruch zu nehmen; denn thätlicher Beleidigung durch Handanlegung (§ 331 St.-G.) wurde er nicht angeklagt und folgerichtig auch nicht schuldig erkannt, und in dieser Beziehung ist es somit nicht erforderlich, das Urtheil einer Ueberprüfung zu unterziehen. Allein eine Durchsuchung der Vereinslocalitäten hat Hans Bednár nicht vorgenommen; ihm handelte es sich nur darum, sich in den Besitz der an einem ihm bestimmt bezeichneten Orte befindlichen Krankenbücher zu setzen; ein Suchen nach denselben und das damit verbundene Eindringen in die Privatverhältnisse des Vereines war nicht erforderlich und fand auch nicht statt, und es kann darum, da das Gesetz vom 27. October 1862, R.-G.-Bl. Nr. 88, das bloße Betreten der Wohnung, selbst zu dem Zwecke, um eine in der Gewahrsame des Inhabers derselben befindliche Sache gegen dessen Willen zu ergreifen und zurückzubehalten (Beschlagnahme) nicht unter Strafsanction stellt, von einer strafgerichtlich zu ahndenden Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes im vorliegenden Falle keine Rede sein.

Angesichts dessen mußte über die von der Generalprocuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes im Grunde der §§ 33 und 292 St.-P.-O. erkannt werden, daß das Gesetz in der bezeichneten Richtung verletzt worden sei.

---

[1] Glaser, Strafproceß, II. Band, S. 288.

[2] Vgl. Waser, Im Gerichtssaal. V, S. 61 ff.; Planck, Deutsches Strafverfahren. S. 225 ff.; Löwe, Strafprocessordnung für das Deutsche Reich. S. 320 ff., 296; Olshausen, Commission § 342; Geyer, in Holtzendorffs Handbuch, I. 226, dann die Entscheidung des Deutschen Reichsgerichtes vom 22. Februar 1881, 22/81; auch der Finanzministerialerlaß vom 5. Februar 1863, Z. 476 (Mayerhofers Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, II. Band, S. 94), unterscheidet zwischen Hausdurchsuchungen und sonstigen in den Gewerbs- und Verschleißstellen der Gewerbetreibenden zu veranlassenden Beaugenscheinigungen.

Zugleich wird, nachdem die Angeklagten zur Strafe verurtheilt worden sind, das bezogene Urtheil als nichtig aufgehoben, und es werden die Angeklagten von der gegen sie erhobenen Anklage freigesprochen.

Abweisung eines beim Reichsgerichte gegen die k. k. Regierung eingebrachten Klagebegehrens auf Vergütung der Zinsen von vom Staate auferlegten, später aber von demselben restituirten Religionsfondsbeiträgen.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 16. Jänner 1899 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Klage de präs. 24. September 1898, Z. 326 R.-G., des Meinrad Siegl, Landesprälaten und Abtes des Cisterzienserstiftes Ossegg, durch Dr. Wilhelm Körbl in Prag, gegen die Regierung auf Ersatz von Zinsen per 22.616 fl. 47 kr. von dem Stifte Ossegg restituirten Religionsfondsbeiträgen zu Recht erkannt:

Das Klagebegehren wird abgewiesen.

Gründe: Mit dem Zahlungsauftrage vom 24. Mai 1877, Z. 18.844, wurde dem Stifte Ossegg an Religionsfondsbeitrag für die Zeit vom 1. Jänner 1875 bis 31. December 1880 ein Betrag von 99.672 fl. vorgeschrieben. Im Recurswege wurde dieser Betrag mit dem Erlasse vom 12. October 1887, Z. 71.743, auf 11.871 fl. 96 kr. herabgemindert. In Folge der verschiedenen ergangenen Aufforderungen und erlassenen Executionsandrohungen hat das Stift vom 8. Juli 1877 bis 27. Mai 1884 verschiedene Theilzahlungen geleistet, darunter am 22. December 1883 den Betrag von 2000 fl. und unter dem 24. Mai 1884 den Betrag von 50.000 fl., so daß für das Stift eine Ueberzahlung von 50.328 fl. 31 kr. resultirte, von welcher der Theilbetrag von 328 fl. 31 kr. aus der Zahlung vom 20. December 1883 und der Betrag von 50.000 fl. aus der Zahlung vom 24. Mai 1884 herrührt. Mit dem Erlasse vom 12. October 1887, Z. 71.743, wurde zugleich ausgesprochen, daß diese Ueberzahlung vorläufig als Vorauszahlung für die Schuldigkeit des Decenniums vom 1. Jänner 1881 bis 31. December 1890 zurückbehalten werde und mit dem Erlasse vom 5. Februar 1890, Z. 99.753, verfügt, daß, nachdem die Beitragsschuldigkeit für die Zeit vom 1. Jänner 1881 bis 31. December 1890 mit 37.167 fl. 25 kr. festgestellt worden war, von den überzahlten 50.328 fl. 31 kr. der Theilbetrag von 13.161 fl. 6 kr. dem Stifte rückgestellt werde, welche Rückzahlung auch Ende März 1890 erfolgte. Mit dem Erlasse vom 25. December 1891, Z. 25.852, werde endlich ausgesprochen, daß der für die Zeit vom 1. Jänner 1881 bis 31. December 1890 dem Stifte vorgeschriebene Religionsfondsbeitrag von 37.167 fl. 25 kr. auf 4953 fl. 47½ kr. herabgemindert werde und wurde nach Abrechnung des provisorisch für das Jahr 1891 und 1892 weiter zu entrichtenden Religionsfondsbeitrages der von dem rückbehaltenen Betrage per 37.167 fl. 25 kr. sich ergebende Rest per 31.070 fl. 93 kr. dem Stifte am 13. März 1892 rückgestellt.

Mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt wurde, nachdem es zweifellos ist, daß das Stift durch Executionsandrohungen gezwungen war, die Ueberzahlung von 50.328 fl. 31 kr. zu leisten und nachdem ausgesprochen wurde, daß die Beträge per 13.161 fl. 6 kr. und per 31.070 fl. 93 kr. zurückzustellen sind und diese Beträge auch thatsächlich zurückgestellt wurden, seitens des Stiftes Ossegg die Bitte gestellt, daß gemäß § 28 des Gesetzes vom 8. März 1876, Nr. 26 R.-G.-Bl., beziehungsweise Art. II des Gesetzes vom 23. Jänner 1892, Nr. 26 R.-G.-Bl., auch die 6%igen, beziehungsweise 5%igen Zinsen des restlichen Betrages vom Einzahlungstage an dem Stifte vergütet werden. Die k. k. Statthalterei hat in ihrem Erlasse vom 12. August 1892, Nr. 83.532, sich darauf berufen, daß die Bestimmungen des § 28 des Gesetzes vom 8. März 1876, Nr. 26 R.-G.-Bl., beziehungsweise Art. II des Gesetzes vom 23. Jänner 1892, Nr. 26 R.-G.-Bl., keine Anwendung finden, weil sich diese Gesetze nur auf die Stempel und unmittelbaren Gebühren, sowie auf das Gebührenäquivalent beziehen, keinesfalls aber auf die Religionsfondsbeiträge und rücksichtlich der letzteren lediglich die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. 51, maßgebend seien. Diese Abweisung wurde von dem k. k. Ministerum für Cultus und Unterricht mit der nunmehr in Beschwerde gezogenen Entscheidung vom 20. November 1895, Z. 2695, bestätigt, weil die Herabminderung des ursprünglich vom Vermögenswerthe des Stiftes Ossegg bemessenen Religionsfondsbeitrages nicht etwa in Folge einer unrichtigen Bemessung, sondern mit Rücksicht auf die erst später vom Stifte geltend gemachte Schmälerung der Competenz und auf Grund der vom Stifte nachträglich eingebrachten Einbekenntnisse und Nachweisungen erfolgte und weil das Stift bloß zur Zahlung der Religionsfondsbeiträge aufgefordert, ein Rückstand aber keineswegs zwangsweise eingebracht wurde und daß dem Stifte angeblich außerordentliche Begünstigungen zu Theil wurden, so daß das Begehren des Stiftes um Ersatz der Zinsen von dem zu viel gezahlten Religionsfondsbeitrage das Ministerium befremde, indem auch die weitere Ermäßigung des stiftlichen Religionsfondsbeitrages auf außerordentlichen Begünstigungen beruhe, die dem Stifte nach Maßgabe der Ministerialbewilligung vom 12. December 1894, Z. 16.793, bei der Einkommensberechnung zu Theil wurden.

Die Klage macht dagegen Folgendes geltend: Nach § 21 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 51 R.-G.-Bl., werden die Religionsfondsbeiträge, die verfallenden Verzugszinsen und Strafen in derselben Weise eingebracht, wie die landesfürstlichen Steuern; der Religionsfondsbeitrag ist somit den öffentlichen Steuern vollständig gleichgestellt, für den Religionsfondsbeitrag ist das gesetzliche Pfandrecht eingeräumt, die Einzahlung desselben erfolgt auch bei den staatlichen Cassen und die Bemessung desselben geschieht durch landesfürstliche Behörden. Wenn im § 19 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 51 R.-G.-Bl., angeordnet wird, daß von rückständigen Religionsfondsbeiträgen 5%ige Verzugszinsen zu entrichten sind und wenn § 21 desselben Gesetzes anordnet, daß Religionsfondsbeiträge in derselben Weise wie die landesfürstlichen Steuern und Abgaben eingebracht werden, so ist doch nicht abzusehen, warum die gesetzlichen Bestimmungen, welche im Falle der Restituirung von Gebühren und Abgaben Platz greifen, gerade bei den Religionsfondsbeiträgen nicht in Anwendung gebracht werden sollen. Daß § 28 des Gesetzes vom 23. Jänner 1892, Nr. 26 R.-G.-Bl., sich auf die zu restituirenden Religionsfondsbeiträge nicht beziehen könne, geht daraus hervor, weil die Frage der Zahlung der Verzugszinsen seitens der Parteien mit der Frage der Zahlung der Zinsen von Religionsfondsbeiträgen, welche zu restituiren sind, nicht im Zusammenhange steht, die eine von der andern ganz getrennt beurtheilt und behandelt werden kann und weil gerade durch die Bestimmungen des § 28 des Gesetzes vom 23. Jänner 1892, in welchem das Maß der Verzugszinsen bei unmittelbaren Gebühren und beim Gebühren-Aequivalente auf 5% festgesetzt wird, die Gleichheit des Zinsenausmaßes mit dem Ausmaße der zu restituirenden Zinsen statuirt wurde und nunmehr die von den angefochtenen Entscheidungen behauptete Ungleichmäßigkeit nicht mehr existirt. Mit dem Zahlungsauftrage vom 24. Mai 1877, Z. 18.844, wurde der Religionsfondsbeitrag dem Stifte Ossegg mit 16.112 fl. jährlich vorgeschrieben. Gegen diesen Zahlungsauftrag hat das Stift Ossegg Vorstellungen und Recurse eingebracht, in welchen geltend gemacht wurde, daß durch den vorgeschriebenen Religionsfondsbeitrag die Competenz geschmälert wurde und daß die Bemessungsgrundlagen unrichtig sind und es wurde mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei vom 15. October 1883, Z. 70.702, dieser Religionsfondsbeitrag auf 15.805 fl. richtiggestellt. Diese Herabminderung geschah deßhalb, weil die Bemessungsgrundlagen des Religionsfondsbeitrages unrichtig angenommen waren. Aus dem Erlasse der Statthalterei vom 15. October 1883, Z. 70.702, ergibt sich, daß schon damals dem Stifte unter Androhung der Execution die Einzahlung des rückständigen Religionsfondsbeitrages aufgetragen wurde. Gegen die mit diesem Erlasse erfolgte Richtigstellung hat das Stift die Beschwerde an den Minister für Cultus und Unterricht überreicht und es hatten die dieser Beschwerde zufolge eingeleiteten Erhebungen zur Folge, daß eine Verminderung des dem Stifte ursprünglich vorgeschriebenen Religionsfondsbeitrages erfolgte und daß sich mit Rücksicht auf die in der Zeit vom Juli 1877 bis 24. Mai 1884 geleisteten Zahlungen eine Ueberzahlung von 50.328 fl. 31 kr. ergab, von welcher der Theilbetrag per 328 fl. aus der Zahlung vom 28. December 1883 und der Betrag von 50.000 fl. aus der Zahlung vom 25. Mai 1884 herrührt. Auch für die Zeitperiode vom 1. Jänner 1881 bis 31. December 1890 hat zufolge der überreichten Beschwerden und Recurse, welche in der Behauptung gipfelten, daß durch die Vorschreibung eines Religionsfondsbeitrages in der durch die Bemessungs-

*

behörde festgestellten Höhe die in dem Gesetze vom 7. Mai 1874, Nr. 51 R.-G.-Bl., dem Stifte gewährleistete Competenz geschmälert ist, eine Herabminderung des Religionsfondsbeitrages in der Weise stattgefunden, daß von den überzahlten 50.328 fl. 31 kr. die Rückstellung der Beträge von 13.161 fl. 6 kr. und 31.070 fl. 93 kr. an das Stift verfügt wurde. Nachdem die Rückstellung des überzahlten Religionsfondsbeitrages nur eine Folge der gesetzlichen Bestimmungen, daß die Competenz der Stiftsmitglieder frei zu lassen ist und des Nachweises, daß bei Aufrechthalten der Vorschreibung des Religionsfondsbeitrages in der bemessenen Höhe das Reineinkommen des Stiftes nicht hingereicht hätte, um die Competenz der Stiftmitglieder zu decken, war auch nach der Ansicht der Klage das Verlangen des Stiftes um Ersatz der Zinsen von diesen überzahlten und wieder restituirten Religionsfondsbeiträgen ein im Gesetze vollständig begründetes. Es wird daher die Bitte gestellt, das Reichsgericht geruhe zu erkennen: Die k. k. Regierung sei schuldig, dem Cistercienserstifte Ossegg von den wieder restituirten Religionsfondsbeiträgen die Zinsen in der Gesammthöhe von 22.616 fl. 47 kr. nebst hievon seit dem Klagstage bis zur Zahlung laufenden 6% Saumsalszinsen und die Gerichtskosten binnen vierzehn Tagen bei sonstiger Execution zu ersetzen.

In der Gegenschrift wird angeführt, daß das Stift Ossegg gegen dieselbe Entscheidung vom 20. November 1895, Z. 2695, in Folge welcher die gegenwärtige Klage an das Reichsgericht erstattet wird, die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof erhoben habe, welcher dieselbe mit dem Erkenntnisse vom 30. Juni 1898, Z. 3572, abgewiesen habe. Da somit diese Angelegenheit durch das von dem hiefür nach Artikel XV des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 144 competenten Verwaltungsgerichtshofe ergangene Erkenntniß endgiltig entschieden ist und somit aufgehört hat, eine streitige zu sein, wie schon das k. k. Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, ist die Competenz des k. k. Reichsgerichtes, welches nach Artikel I des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 143 nur zur Entscheidung von streitigen Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes berufen ist, entfallen. Vorsichtshalber wird in der Sache selbst auf die Ausführungen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes sich berufen und sonach die Bitte gestellt, das k. k. Reichsgericht wolle die Klage des Stiftes Ossegg wegen eigener Incompetenz, eventuell aber in merito zurückweisen.

Das k. k. Reichsgericht ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Der eingeklagte Betrag besteht in einem öffentlich-rechtlichen Anspruche des Stiftes Ossegg an die Gesammtheit der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, welche zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet ist.

Ein solcher Anspruch untersteht aber nach Artikel III lit. a des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 143, der Competenz des Reichsgerichtes.

Dem ungeachtet mußte das Klagebegehren zurückgewiesen werden.

Eine gesetzliche Bestimmung über die Vergütung von Zinsen von Religionsfondsbeiträgen, welche vom Staate auferlegt, später aber von demselben restituirt worden sind, wie sie in den Gesetzen vom 8. März 1876, Nr. 26 R.-G.-Bl., und vom 23. Jänner 1892, Nr. 26 R.-G.-Bl., bezüglich der unmittelbaren Gebühren enthalten ist, besteht aber für directe Steuern, was die Religionsfondsbeiträge sind, nicht.

Ein Ausspruch über den Ersatz der Gerichtskosten wurde nicht gefällt, weil von der obsiegenden Regierung diesfalls bei der Verhandlung kein Begehren gestellt wurde.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 16. Jänner 1899, Z. 3.)

Notiz.

(Polizeistunde für Privaträume bei Schankwirthschaften.) Ueber diese Frage besagt eine in der „Deutschen Juristen-Zeitung“ mitgetheilte Kammergerichts-Entscheidung u. A.: „Die Räume der Gast- und Schankwirthschaften sind allerdings öffentlich, insoweit sie dem gewerbsmäßigen Betriebe der Schankwirthschaft dienen und für Jedermann zugänglich sind. Anders verhält es sich jedoch mit solchen Räumen, die der Wirth bestimmten Personen, einer geschlossenen Gesellschaft speciell und ausschließlich überlassen hat. Solche Räume sind dem öffentlichen Verkehr entzogen und werden durch die Ueberlassung an eine geschlossene Gesellschaft zu Privaträumen. Für Privaträume aber kann durch Polizeiverordnung keine Polizeistunde angeordnet werden.“

Personalien.

Se. Majestät haben dem Zoll-Oberamtscontrolor Boleslav Ritter von Machotka den Titel und Charakter eines Zoll-Oberamts-Vicedirectors verliehen.

Se. Majestät haben dem Director des städtischen Steueramtes Prag I Wenzel Šimek den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthalterei-Concipisten bei der Statthalterei in Wien Dr. Friedrich Grafen Deym anläßlich seines freiwilligen Austrittes aus dem Staatsdienste den Titel eines Bezirkscommissärs verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsdirector und Vorstande des Rechnungs-Departements der Finanz-Landesdirection in Prag Anton Spillar anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines Regierungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Rentamtsverwalter in Czernowitz Emil Tinz anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Ober-Bezirksarzte Dr. Johann Rattay in Neustadt a. d. Mettau anläßlich der Versetzung in den Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Der Oberste Rechnungshof hat den Rechnungsofficial der Statthalterei in Brünn Friedrich Jahn zum Rechnungs-Revidenten des Obersten Rechnungshofes ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat die Ministerial-Vicesecretäre Eduard Freiherrn von Hohenbruck und Siegmund Perckhammer von Perckheim zu Fennhals zu Ministerial-Secretären in diesem Ministerium ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Bauadjuncten Ludwig Brabec zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Böhmen ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Privat-Ingenieur Karl Weißhuhn zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Finanzminister hat den Verwalter des Tabakverschleißmagazins in Rzeszów Alois Kuhn zum Director des Tabakverschleißmagazins in Lemberg und den Amtsleiter des Tabakverschleißmagazins in Tarnopol Mieczislaus Glodt zum Verwalter des Tabakverschleißmagazins in Rzeszów ernannt.

Der Finanzminister hat den Cassier der Finanz-Landescassa in Graz Anton Reich zum Zahlmeister des Landes-Zahlamtes in Laibach und den Cassier des Landes-Zahlamtes in Troppau Alois Hellmann zum Zahlmeister ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzsecretäre Albert Resen und Josef Tomažič zu Finanzräthen und den Finanzsecretär Maximilan von Jablonsky zum Finanz-Oberinspector für den Bereich der Finanzdirection in Triest ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzcommissäre Emerich Steidler, Hugo Nagy und Josef Pejša zu Finanz-Obercommissären bei der Finanz-Landesdirection in Brünn ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuereinnehmer Philipp Pick, Jakob Fister, Johann Šterc, Franz Jakl, Franz Klauda, Rudolf Hübner, Johann Blattný, Reinhold Wondra und Franz Hržiwna zu Hauptsteuereinnehmern und zwar den erstgenannten ad personam für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirection in Brünn ernannt.

Der Finanzminister hat die Evidenzhaltungs-Geometer 1. Classe Otto Noflatscher, Marian Mroczkowski-Nalecz, Heinrich Krejči, Eduard Kraus, Heinrich Fleischmann, Felix Kolodkiewicz, Alexander Woidalowicz, Eduard Michałowski, Josef Pavletto, Ludwig Forlani, Emil Zadorecki, Anton Lorenz, Josef Skřivan, Wenzel Krejči, Josef Leipert, Franz Eberl, Emanuel Martiny, Leo Hacker, Vincenz Bartoszyński, Siegfried Sandbichler, Karl Zidlicky, Johann Gnosini, Moses Leib Horowitz, Radomir Nietsche, Benjamin Tomasi, Peter Rizzi, Alois Pant, Stanislaus Krudowski, Vincenz Presern, Leopold Boskovic, Johann Vio, Hugo Fleischmann, Gustav Larisch, Rupert Hartig, Wenzel Machaček, Franz Kauba und Stanislaus Gawel zu Evidenzhaltungs-Obergeometern 2. Classe in der IX. Rangsclasse ernannt.

Erledigungen.

1 Rechnungsrathsstelle, eventuell 1 Rechnungs-Revidenten, Rechnungs-Officials- und Rechnungs-Assistentenstelle in der VIII., bezw. IX., X., XI. Rangsclasse bei der Statthalterei in Brünn bis 30. April 1899. (Amtsblatt Nr. 90.)

2 Ingenieurstellen in der IX. Rangsclasse für die Besorgung der maschinen-technischen Agenden und Dampfkessel-Untersuchung bei der galizischen Statthalterei bis 10. Mai 1899. (Amtsblatt Nr. 90.)

1 Concipistenstelle in der X. Rangsclasse bei der Finanzprocuratur in Salzburg bis 12. Mai 1899. (Amtsblatt Nr. 91.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 17 und 18 der Erkenntnisse, administr. Theil, 1898.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.